**A N T R A G**

**Förderung von Klein- und Kleinstskigebieten**

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten

6901 Bregenz

**1. Förderungswerberin/Förderungswerber:**

Name des Unternehmens:

Anschrift (Straße und Ort):

UID-Nummer:

Telefonnummer:

Ansprechperson:

Email:

Beschäftigte:

Max. Förderkapazität/h:

**2. Projekt:**

Zeit der Durchführung:

**Kurzbeschreibung des Projektes:**

**3. Bankverbindung:**

Name des Unternehmens:

IBAN:

Das Kreditinstitut bestätigt mit der Unterschrift, dass es sich hier um ein legitimiertes Konto des antragstellenden Unternehmens handelt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift des Kreditinstitutes

Das Unternehmen bestätigt, dass

a) es den Organen des Landes und/oder den Organen der EU Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,

1. es erledigte, laufende oder beabsichtigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen mitteilt,
2. es sich verpflichtet, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann,
3. es sich verpflichtet, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen zu informieren.

Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass

a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn

1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin bzw.des Förderungswerbers erlangt wurde, oder

2. die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder

3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder

4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder

5. erkennbar wird, dass die Rückzahlung der geförderten Finanzierung nicht mehr vertragsgemäß erfolgt oder

6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin bzw.des Förderungswerbers nicht erfüllt werden,

b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 6 lit. f zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden,

1. sich derjenige/diejenige, der/die eine ihm/ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

      \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift des Unternehmens inkl. Firmenstempel

**Beilagen:**

* Projektbeschreibung
* Kostenaufstellung mit Darstellung der Finanzierung
* Jahresbilanz bzw. Einnahmen-/Ausgabenrechnung der letzten 5 Geschäftsjahre
* Nachweis der behördlichen Genehmigung aller vom Förderwerber betriebenen Schlepplifte